



PLANZEICHNUNG
-TEIL A- M. 1:500

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (SGB. 1990 I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen vom 22. April 1993 (SGB. 1993 I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (SGB. 1991 I S. 58).

Gemarkung Schönebeck, Flur 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(Teil B)

Es gelten für diese Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zentrums-umgebung" die textlichen Festsetzungen (Teil B) der Ursprungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 11 mit folgenden Ausnahmen:

- § 3 - Pflanzungen - Absatz 2 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Landschaftsrassen -- Die Festsetzungen unter P13 entfallen.
 - § 3 - Pflanzungen - Absatz 2 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Landschaftsrassen -- Die Festsetzungen unter P7 erhalten folgenden Wortlaut:
- Pflanzen von 21 Laubbäumen
- Anlage von Landschaftsrassen
 - § 3 - Pflanzungen - Absatz 2 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Landschaftsrassen -- Die Festsetzung unter P13 erhält folgenden Wortlaut:
- Pflanzung von 30 Laubbäumen an der Zentrumsumgebung
 - § 3 - Pflanzungen - Absatz 5 - Außerhalb des Bebauungsplangebietes sind folgende Ersatzmaßnahmen festgesetzt -- erhält folgenden Zusatz:
- Anpflanzen einer Hecke von 1000 qm auf dem Flurstück 301/1, Flur 2, Gemarkung Felgeben
- Anpflanzen entlang der Siederstraße von 1000 qm auf dem Flurstück 447/2, Flur 2, Gemarkung Felgeben
- Anpflanzen von 3 Bäumen an der Siederstraße
- Zur Bepflanzung sind landschaftstypische Laubgehölze zu verwenden. Die Anwachspflege beträgt 3 Jahre, Ausfall von Gehölzen ist artgerecht zu ersetzen.

ENTWURF SATZUNG
DER
STADT SCHÖNEBECK/ELBE
ÜBER DIE
1. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 11
- ZENTRUMSUMGEBUNG -

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10.000



AUSGEBEITET VON DER GWB PLAN GESELLSCHAFT FÜR BAULEIT- UND ERSCHLIESSUNGSPLANUNG MBH, FÄRBERSTRASSE 23, 24534 NEUMÜNSTER
TEL.: (0 43 21) 1 59 00 | FAX: (0 43 21) 1 24 29

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (SGB. I S. 214), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (SGB. I S. 2002) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 14.12.2000 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zentrums-umgebung" der Stadt Schönebeck/Elbe für das Gebiet südlich der Sölter Straße, nördlich der Eisenbahntrasse Moppeburg - Köthen und westlich der Radolir-Bretschel-Strasse, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbescheid**
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck/Elbe hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 am 15.09.2000 beschlossen.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 26.09.2000 im Rundblick Schönebeck.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Planunterlagen**
Die vereinfachte Planunterlagen enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, Straßen, Wege und Plätze vollständig ein. Sie ist hinsichtlich der planungsrechtlichen Bestandteile gemeindefreundlich einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
Hensburg, den 03.05.01
Siegelabdruck (Sprick & Teetzmann) Off. befl. Vermessungsingenieur
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung**
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf fand als Bürgerversammlung am 01.08.2000 nach vorheriger ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung im Rundblick Schönebeck vom 25.07.2000 statt.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Beschluss über die Offenlegung**
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck/Elbe hat am 15.09.2000 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Offenlegung bestimmt.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben und Planübersendung vom 21.07.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Zentrums-umgebung" aufgefordert.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Bekanntmachung der Offenlegung**
Die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 26.09.2000 im Rundblick Schönebeck.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Auslegung des Planentwurfs und Beteiligung der Bürger**
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 09.10.2000 bis einschließlich 13.11.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgesetzt.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Prüfung der Anregungen**
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck/Elbe hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Bebauungspläne der Träger öffentlicher Belange am 14.12.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11**
Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 9 bis 10 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck/Elbe die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B), am 14.12.2000 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde in der gleichen Sitzung genehmigt.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Ausfertigung**
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die dazugehörige Begründung ist nach dieser Ausfertigung gemäß § 13 Abs. 1 BauGB in der Fassung des Satzungsbogens vom 14.12.2000 überliefert.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister
- Bekanntmachung der Satzung**
Der Satzungsbogen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck/Elbe, dem Rundblick Schönebeck, am 06.01.2001 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auch auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 39 und 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.01.2001 in Kraft getreten.
Schönebeck/Elbe, den 20.08.01
Siegelabdruck (Hofe) Oberbürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERORDNUNG 1990 - PlanZV 90 -

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE	PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
I.) FESTSETZUNGEN:					
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		SONSTIGE PLANZEICHEN	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	STRASSENBEREICHSGRENZLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB		UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ, GARAGEN, CARPORTS UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 22 BauGB
	BN- BZW. AUSFAHRTBEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB		GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
GRÜNFLÄCHEN					
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECK)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	PARKANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB		STÜTZMAUER	§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSKATEGORIEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:		
	ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB		FLURSTÜCKSGRENZUNG	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB		FLURSTÜCKSGRENZE	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB		KUNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB		VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
				ZU BESITZENDE BAULICHE ANLAGE	
				HÖHENPUNKT	
				FÄLLEN VON BÄUMEN	

Vermerk
Kartengrundlage: Lagen u. Höhenplan der ÖVU Sprick & Teetzmann
Gemeinde: Schönebeck / Elbe
Gemarkung: Schönebeck
Flur: 1
Maststab: 1:500
Stand der Planunterlagen (Monat/Jahr): 10/12/1999
Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung erteilt durch: Küllsteramt
am: 28.11.2000
Aktenzeichen: A 1 - 3960 - 00